

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

In Stelle des verstorbenen Arztes Dr. Eduard Wagner ist mit bezug auf die Bekanntmachung vom 27. April 1898 (Zentralblatt S. 111) dem praktischen Arzte, Kaiserlichen Marine-Oberassistentenarzt a. D. Dr. Hugo Gahn in Valparaiso auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Chile haben.

Berlin, den 26. Januar 1909.

Der Reichsfanzler.
Im Auftrage: Just.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Rohrpostordnung für Berlin.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird für den Verkehr innerhalb des Rohrpostbezirktes Berlin nachstehende Rohrpostordnung erlassen:

§ 1.

Der Rohrpostbezirk Berlin umfaßt die Bestellbezirke der Postämter in
Berlin,
Charlottenburg,
Friedenau,
Galensee,
Blöensee,
Rixdorf,
Schöneberg,
Westend,
Wilmersdorf
sowie

- a) vom Bestellbezirke des Postamts in Boxhagen-Kummelsburg 1 den Teil innerhalb der Ringbahn,
- b) vom Bestellbezirke der Postagentur in Treptow bei Berlin die Grundstücke Treptower Chaussee 15 bis 18.

§ 2.

Zur Beförderung als Rohrpostsendung sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Postkarten mit Antwort.

Die Verwaltung hat das Recht, die Rohrpost zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder gewisse Gattungen von Sendungen zu schließen.

Umfang des
Rohrpostbezirktes
Berlin.

Benutzung der
Rohrpost.

§ 3.

Die Bestimmungen der jeweilig gültigen Postordnung hinsichtlich

Höchstmaße der Postsendungen.

1. der gewöhnlichen Briefe und Postarten,
2. der Außerordnungs- und Vereinspost, des Umtausches von Postwertzeichen sowie hinsichtlich des Verbots der Verwendung ausgeschnittener Frankostempel

finden auch auf Rohrpostsendungen Anwendung, soweit nachstehend nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 4.

Das Reistgewicht für Rohrpostbriefe beträgt 20 Gramm. Rohrpostbriefe dürfen 12,5 Zentimeter in der Länge und 8 Zentimeter in der Breite nicht überschreiten. Aufklebungen auf der Rückseite der Postarten sind nur mit den durch § 8 I festgesetzten Ausnahmen zulässig.

Recht und Beschaffenheit der Rohrpostsendungen.

§ 5.

Rohrpostsendungen müssen, sofern nicht die gestempelten Formulare zu Rohrpostbriefumschlägen und Rohrpostkarten (§ 15) verwendet werden, auf der Vorderseite am oberen Rande mit der deutlichen, zu unterstreichenden Bezeichnung „Rohrpost“ versehen sein.

Benutzung der Rohrpostsendungen.

§ 6.

In der Aufschrift der Rohrpostsendungen ist die Wohnung des Empfängers genau zu bezeichnen.

Aufschrift der Rohrpostsendungen.

§ 7.

Die Gebühr für die Beförderung und die Bestellung innerhalb des Rohrpostbezirks beträgt im Frankierungsfall

Gebühren für Rohrpostsendungen.

- | | |
|--|-------|
| 1. für Rohrpostbriefe | 30 ₰, |
| 2. für Rohrpostarten | 25 „ |
| 3. für Rohrpostarten mit bezahlter Antwort | 50 „ |

Bei unfrankierten Rohrpostsendungen tritt eine Zuschlaggebühr von 10 ₰ hinzu.

Bei unzureichend frankierten Rohrpostsendungen wird der einfache Betrag des fehlenden Gebührenteils (Ergänzungsgebühr) und daneben eine Zuschlaggebühr von 10 ₰ erhoben.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlaggebühr nicht belegt.

§ 8.

I. Von der Rohrpostbeförderung werden ausgeschlossen:

1. Sendungen, welche Geldstücke oder sonstige steife oder zerbrechliche Gegenstände enthalten, mit Siegellack verschlossen sind oder in die zur Beförderung dienenden Büchsen nicht eingelegt werden können, ohne Schaden zu nehmen, oder welche bei der Verpackung und Beförderung Schwierigkeiten bereiten,
2. Wert-, Einschreib- und Nachnahmeseudungen,
3. Briefe mit Zustellungsurkunde.

Von der Rohrpostbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

II. Durch die Briefkästen aufgelieferte Sendungen, die als Rohrpostsendungen bezeichnet, jedoch nach vorstehenden Bestimmungen von der Rohrpostbeförderung ausgeschlossen sind, werden, soweit es nach den Vorschriften der Postordnung möglich ist, wie durch Eilboten zu bestellende Sendungen behandelt.

§ 9.

I. Rohrpostsendungen sind bei den mit Rohrpostbetrieb ausgestatteten Post- und Telegraphenanstalten mittels der in den Schaltervorräumen befindlichen besonderen Briefkästen oder Einwürfe für Rohrpostsendungen und, wenn solche Einwürfe nicht vorhanden sind, an der Annahmestelle aufzuliefern.

Ort der Einlieferung.

II. Rohrpostsendungen können auch den Telegraphen- und Rohrpostboten bei der Bestellung von Rohrpostsendungen und Telegrammen zur Beförderung übergeben werden.



Für die Mitnahme von Rohrpostsendungen durch die Boten kommt eine besondere Gebühr nicht zur Erhebung.

III. Rohrpostsendungen können ferner bei den innerhalb des Rohrpostbezirktes gelegenen Post- und Telegraphenanstalten ohne Rohrpostbetrieb eingeliefert werden. Ein Recht, die Beförderung derartiger Sendungen durch besonderen Boten nach der nächsten Rohrpostbetriebsstelle zu beanspruchen, besteht jedoch nicht. Das gleiche gilt von den in den gewöhnlichen Postbriefkasten vorgefundnen Rohrpostsendungen.

§ 10.

Seit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Rohrpostbetriebsstellen muß während der Schalterdienststunden geschehen.

II. Die Schalterdienststunden für den Rohrpostverkehr beginnen in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr morgens und dauern während des ganzen Jahres bis 10 Uhr abends. Eine Beschränkung der Dienststunden an den Sonn- und Feiertagen tritt nicht ein.

III. Als Schlußzeit für die Einlieferung gilt in der Regel eine Frist von 3 Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Rohrpostzugs.

IV. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Rohrpostsendungen innerhalb der vorbezeichneten Frist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Rohrpostsendungen durch denselben Abgänger.

V. Die in den Schaltervorräumen der Post- und Telegraphenanstalten mit Rohrpostbetrieb befindlichen Briefkästen für Rohrpostsendungen werden bei Eintritt der Schlußzeit eines jeden Rohrpostzugs geleert.

VI. Rohrpostsendungen, welche nach Schluß der Schalterdienststunden zur Aufgabe gelangen, werden, sofern sie den Bestimmungen der Postordnung entsprechen, nach Maßgabe dieser wie durch Eilboten zu bestellende Sendungen behandelt.

§ 11.

Zeitpunkt der Rohrpostsendungen.

Auf welchem Wege und an welches Bestellsamt die Rohrpostsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 12.

Bestimmung der Rohrpostsendungen.

I. Rohrpostsendungen werden dem Empfänger nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Rohrpostbetriebsstelle durch besonderen Boten zugestellt.

II. Rohrpostsendungen, die mit richtiger Aufschrift versehen sind und deren Bestellung versucht, aber aus irgend einem Grunde bis zum Schlusse der Rohrpostbestellung nach den Bestimmungen der Postordnung über die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sich nicht mehr hat ermöglichen lassen, können während des Schlußes der Schalterdienststunden (während der Nacht) bei derjenigen Anstalt abgeholt werden, welche auf dem an der Tür usw. des Empfängers vom Boten zurückgelassenen Benachrichtigungszettel angegeben ist. Nicht abgeholt Rohrpostsendungen werden am nächsten Morgen durch besondere Boten bestellt.

§ 13.

Ausführung von postlagernden Rohrpostsendungen.

Rohrpostsendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“, jedoch ohne Angabe der Anstalt, bei welcher die Sendung lagern soll, werden in Berlin bei dem Briefpostamt, in den übrigen Orten mit mehreren Postämtern bei dem Postamt 1 des betreffenden Ortes aufbewahrt.

§ 14.

Nachsendung und zurücksendung von postlagernden Rohrpostsendungen.

I. Nachzusendende und zurückzusendende Rohrpostsendungen werden innerhalb des Rohrpostbezirktes hinsichtlich der Beförderung und Bestellung ohne Inlaß einer besonderen Gebühr wie sonstige Rohrpostsendungen behandelt.

II. Rohrpostsendungen, die nach Orten außerhalb des Rohrpostbezirkes nach, zurück- oder weiterzufinden sind, werden bis zur Grenze des Rohrpostbezirkes als Rohrpostsendungen, weiterhin als gewöhnliche Briefsendungen behandelt unter Nacherhebung des gesetzlichen Portos oder der postordnungsmäßigen Gebühr für den Orts- und Nachbarortsverkehr.

§ 15.

Rohrpostbriefumschläge und Rohrpostkarten werden zum Nennwerte des Stempels an das Publikum abgelassen und können innerhalb des Rohrpostbezirkes außer bei den Post- und Telegraphenanstalten auch bei den amtlichen Verkaufsstellen bezogen werden.

Verkauf von Rohrpostbriefumschlägen und Rohrpostkarten.

§ 16.

I. Zur Beförderung mit der Rohrpost geeignete, im übrigen postordnungsmäßig beschaffene Briefe und Postkarten können auf Verlangen der Absender streckenweise mit der Rohrpost befördert werden, wenn

Streckenweise mit der Rohrpost zu befördernde Sendungen.

- a) Aufgabe- oder Bestimmungsort innerhalb des Rohrpostbezirkes liegen, oder
- b) Aufgabe- und Bestimmungsort zwar außerhalb des Rohrpostbezirkes liegen, aber wenigstens einer von beiden zum Ober-Postdirektionsbezirke Berlin gehört.

II. Für streckenweise mit der Rohrpost zu befördernde Sendungen wird außer der Rohrpostgebühr (§ 7) das gesetzliche Porto und u. U. die postordnungsmäßige Gebühr erhoben. Für unfrankierte oder unzureichend frankierte Sendungen dieser Art wird der einfache Betrag der Gebühr oder des fehlenden Gebührentheils und daneben eine Zuschlaggebühr von 10 Pf erhoben.

III. Streckenweise mit der Rohrpost zu befördernde Sendungen, die an Empfänger innerhalb des Rohrpostbezirkes gerichtet sind, werden hinsichtlich der Bestellung nach § 12 behandelt. Sind derartige Sendungen an Empfänger außerhalb des Rohrpostbezirkes gerichtet, so werden sie am Bestimmungsorte nur dann durch Gilboten bestellt, wenn die Gilbestellung nach Maßgabe der Postordnung ausdrücklich verlangt ist. Die Gebühr hierfür tritt den Sägen unter § 16 II hinzu, doch ist ihre Vorauszahlung nicht erforderlich.

Berlin W. 66, den 30. Januar 1909.

Der Reichszankler.
In Vertretung: Kraetke.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Ahlen im Bezirke des Hauptzollamts Münster i. W. ist unter Verlassung seiner Abfertigungsbefugnisse in ein Zollamt I, die Zollämter I Pyrmont im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo und Sobowiß im Bezirke des Hauptzollamts Br. Starzard sind unter Verlassung ihrer Abfertigungsbefugnisse in Zollämter II umgewandelt worden.

Dem Hauptzollamte Grefeld sind folgende Befugnisse entzogen worden:

Ausfertigung von Salz und Zuckerbegleitscheinen I und II, von Tabakversendungsscheinen I und II und von Schaumwein- und Zigarettenbegleitscheinen; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; Untersuchung von Verschnittweinen und Mosten; Abfertigung von Bier, Branntwein, Branntweinfabrikaten, Kakaowaren, von nicht unter stehender Kontrolle eingefahrenen Gegenständen und von Tabak gegen Abgabenergütung; sämtliche Befugnisse im Übergangsabgabenverkehr.

